

# **STATUTEN**

## SWISS DOWNHILL LONGBORDING

### **1. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen von Swiss Downhill Longboarding besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Widen AG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck und Ziele**

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung von Longboardern in der Schweiz. Von der Ausbildung in der Anfängerstufe bis zur Stellung eines Nationalkaders. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

Art. 3 Der Verein kann unter seinem Namen und mit gleichem Erscheinungsbild Fahrer aller Alterskategorien und Geschlechter für internationale Wettkämpfe anmelden und vertreten.

### **3. Mitgliedschaft**

Art. 4 Die Mitgliederkategorien von Swiss Downhill Longboarding sind:

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Juniorenmitglied
- Passivmitglied
- Gönner

Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen, welche die Volljährigkeit erreicht haben. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand ernannt. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Als Juniorenmitglied gilt man bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Mindestens ein Elternteil ist verpflichtet, eine Aktivmitgliedschaft zu pflegen.

Art. 8 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, den Sport jedoch nicht ausüben. Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, welche sich in irgendeiner Form dem Longboardsport verpflichtet fühlen, im Verein Swiss Downhill Longboarding aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Gönnerliste wird ständig aktuell gehalten.

Art. 10 Aufnahme von Vereinsmitgliedern: Das Beitritts- und Austrittsgesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Das Beitrittsgesuch kann ohne die Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden.

Art. 11 Ausschluss von Vereinsmitgliedern: Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, wird vom Verein ausgeschlossen.

Des Weiteren können folgende Gründe ebenfalls zum Ausschluss führen:

- Ungenügende Schutzausrüstung nach wiederholter Ermahnung.
- Fahrlässiges Verhalten. Verhalten, welches den normalen Betrieb des Vereins stört oder verunmöglicht. Jedes Verhalten, welches dem Verein nach innen oder aussen schadet.
- Offensichtliches Gefährden von sich selbst und anderen.
- Gesetzeswidriges Verhalten
- Respektloses Verhalten gegenüber Menschen und Umwelt

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen dies Beschwerde führen. Diese ist durch die Hauptversammlung zu beurteilen. Gegen den Ausschluss wegen Nichtbezahlen von Mitgliederbeiträgen kann keine Beschwerde geführt werden. Eine Wiederaufnahme nach Begleichung aller geschuldeten Beiträge ist möglich.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 13 Mitgliederbeitrag: Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Folgende Beiträge gelten für das Gründungsjahr:

- Aktivmitglied (CHF 50.00)
- Ehrenmitglied (Kostenlos)
- Juniorenmitglied (Kostenlos)
- Passivmitglied (CHF 25.00)

Art. 14 Für die Verbindlichkeit des Vereins Swiss Downhill Longboarding haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Der Verein haftet nicht für Aktivitäten seiner Mitglieder ausserhalb von Vereinsaktivitäten.

#### **4. Organe**

Art. 16 Die Organe von Swiss Downhill Longboarding sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand

Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss Downhill Longboarding. Sie findet unregelmässig bei notwendigen Entscheidungen statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

- Art. 18 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets.
  - Mutationen Mitgliedwesen.
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
  - Genehmigung von Reglementen/Pflichtenheften.
  - Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 19 Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen.
- Art. 21 Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Verbleiben im Vorstand weniger als zwei Personen sind umgehend alle Vereinsmitglieder zu informieren und weitere Massnahmen einzuleiten, um diesen Zustand zu beheben. Der Vorstand konstituiert sich selber, die Mitglieder unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Der Vorstand besteht aus folgenden zwei Mitgliedern:
- Präsident\*in
  - Kassier\*in
- Art. 22 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die interne Vereinsorganisation, die personelle Disposition des Vereins sowie die Umsetzung und Ausführung der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zuständig und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Ziele des Vereins zu erreichen und die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Buchführung zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Art. 23 Der Vorstand ist Anstellungsorgan für bezahlte und freiwillige Mitarbeitende. Er kann zeitlich begrenzte und klar beschriebene Aufträge vergeben und deren Entschädigung in eigener Kompetenz festlegen. Entschädigungen an Vorstandmitglieder sind an der Hauptversammlung offenzulegen.
- Art. 24 Der Vorstand bestimmt eine Ansprechperson für die Eltern von minderjährigen Mitgliedern.
- Art. 25 Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter sowie interessierte Dritte mittels eines Informationsmails periodisch über das aktuelle Vereinsgeschehen. Er kann zudem Beschlüsse für die Hauptversammlung, welche von allgemeinem Interesse sind, in geeigneter Form veröffentlichen.

Art. 26 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, ausserordentliche Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnisse, Sponsoring, Ausbildungsbeiträge, Erlös aus Vereinsaktivitäten, Gegebenenfalls den Subventionen der öffentlichen und privaten Stellen.

#### **5. Verschiedenes**

Art. 27 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 28 Die Auflösung oder Fusion ist durch die Hauptversammlung zu beschliessen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der Partnervereine. Besitzt der Verein nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch Aktiven, so werden diese auf Antrag des Vorstandes und nach Genehmigung durch die Hauptversammlung zweckgebunden weitergegeben.

Art. 29 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 30 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Swiss Downhill Longboarding am 23.06.2022 beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft.

Widen, 1. Januar 2023



---

Selina Theiler  
Präsidentin



---

Carlos Schärer  
Kassier, Cheftrainer